

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und  
Wasserwirtschaft  
Abtl. Präs. 4 – Schulen, Zentren für Lehre und Forschung  
BMAW - A - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und  
Arbeitslosenversicherung)  
Stubenring 1, 1010 Wien

📍 Währinger Strasse 61/15  
1090 Wien  
☎ +43 650 20 70 111  
✉ office@dabei-austria.at  
🌐 www.dabei-austria.at  
ZVR: 339907988

Ergeht auf elektronischem Weg  
[Begutachtungen.Pr4@bml.gv.at](mailto:Begutachtungen.Pr4@bml.gv.at)  
[Ministerialentwürfe | Parlament Österreich](#)

[Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2023 –  
LFBAG 2023 \(300/ME\) | Parlament Österreich](#)

Wien, am 13.11.2023

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des „Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2023 - LFBAG 2023“ – aktuelles Begutachtungsverfahren / Geschäftszahl: 2023-0.555.182**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband Berufliche Integration Austria (*dabei-austria*) ist die bundesweite Vertretung aller Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz ([www.neba.at](http://www.neba.at)) anbietet. Ebenso vertritt *dabei-austria* Organisationen, die andere Qualifizierungs- und Beratungsprojekte für Menschen mit Behinderungen sowie für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche anbieten. Von dabei-austria werden 200 Projekte vertreten, die im gesamten Bundesgebiet tätig sind und mehr als 90.000 behinderte und ausgrenzungsgefährdete Menschen beraten und begleiten<sup>1</sup>.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und erlauben uns binnen offener Frist, folgende Überlegungen einzubringen:

Als österreichweite Interessensvertretung von Berufsausbildungsassistenz-Projekten im Bereich „berufliche Teilhabe“ wird das geplante Bundesgesetz zum Anlass genommen und auf die Stellung von Lehrlingen mit Behinderungen aufmerksam gemacht.

Rahmenbedingungen betreffend Lehr-/Ausbildungsverhältnisse haben auch Auswirkungen auf die beruflichen Entwicklungschancen von Jugendlichen mit Behinderungen.

---

<sup>1</sup> Sozialministeriumsservice Geschäftsbericht 2021:  
[https://www.sozialministeriumsservice.at/Ueber\\_uns/News\\_und\\_Veranstaltungen/News/Geschaeftsbericht\\_2021.de.html](https://www.sozialministeriumsservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/Geschaeftsbericht_2021.de.html)

Unter den kolportierten 330 Lehrlingen pro Jahr im gegenständlichen Bereich werden gewiss junge Menschen mit diversen Behinderungen sein. Für die genannte Zielgruppe sollte eine gerechte und inklusive Ausbildungschance für den Start in das Arbeitsleben gewährleistet werden.

Der Dachverband begrüßt an dieser Stelle, dass die spezifischen Inhalte in dieser Klarheit und Deutlichkeit Umsetzung finden werden; so wird lobend hervorgehoben, dass auch eine „Teilzeitregelung“ aus „gesundheitlichen Gründen“ Eingang in das neue Bundesgesetz finden wird.

Zudem kann die Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller länderspezifischen LF-Berufsausbildungsordnungen zu einem bundesweit gültigen Regelwerk nur als außerordentlicher legislatischer Fortschritt gewertet werden.

### **Beispiele zur Verbesserung wie folgt:**

Die nachstehende Aufzählung zur Modifizierung und Klarstellung ist aus unserer Sicht demonstrativ und kann jedenfalls helfen, dass die besagte Zielgruppe (Jugendliche mit Beeinträchtigungen) noch besser unterstützt und gefördert wird.

An dieser Stelle wird besonders auf jene Personengruppe hingewiesen, die eine Teilqualifizierung anstreben.

Aktuell gibt es signifikante Probleme bei der Akzeptanz dieser Teilausbildung am Arbeitsmarkt – es sollte legislativ daher darauf geachtet werden, dass Regelungen zur Aufwertung bzw. Attraktivierung der Teilqualifizierung (im weiteren TQ) erfolgen.

Einige der nachstehend genannten Anmerkungen beziehen sich genau auf diese Herausforderung der Angleichung an die herkömmliche Lehre/ bzw. VL.

- **§ 14 iVm § 18 Abs. 5 (VL) und § 19 Abs. 6 (TQ):** Es sollte - analog zum BAG - explizit ausformuliert werden, dass in der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung eine verlängerte Lehre (im weiteren VL), als auch eine TQ möglich ist. Die postulierte „Vorrangigkeit“ des Lehrbetriebes liegt nicht im Interesse der Berufsausbildungsassistenz und deren Zielgruppe. Durch eine (textliche) Ergänzung könnte der Ausbildungsspielraum flexibler - und an die individuellen Erfordernisse angepasster - erfolgen.
- **§ 21:** Hier werden explizit nur Personen gem. § 19 (TQ) genannt, dies sollte aber - ebenso wie im BAG - auch für § 18 (VL) gelten. Die Aufteilung der Lehrpläne und die Festlegung der Ausbildungszeit etc. sind auch bei der VL ein wesentlicher Teil der Arbeit der Berufsausbildungsassistenz und zudem bedeutsam für die Zielgruppe.
- **§ 26:** Hier werden - anders als inzwischen im BAG - erneut nur TQ-Personen genannt. Der Ordnung halber sollte eine Klarstellung und Einbeziehung auch für §18 (VL) vorgenommen werden (Anm.: die Mitarbeiter:innen der Berufsausbildungsassistenz hatten vor der Novellierung des BAG insb. in Bezug auf die Lehrlingsfreifahrt hier gewisse Herausforderungen).

➤ **§ 20 Abs 1 Z. 2 vgl. Definition: Personen ohne Mittelschulabschluss ...;**

Diese Definition entspricht der aktuellen Benennung der Sekundarstufe 1.

Dennoch wird es (ältere) Personen geben, welche auf ihren Zeugnissen „Hauptschule“ stehen haben und womöglich in einer späteren Phase ihres Lebens eine Ausbildung starten. Hier wäre eine sprachliche Erweiterung erforderlich, um die Zielgruppe gesamt abzudecken. (Anm.: Die BAG-Formulierung ist weiter gefasst).

➤ **§ 20 Abs 1 Z. 4: Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme gemäß Abs. 2 oder aufgrund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 1 BAG angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.**

**Abs 2: Vor Beginn der Ausbildung kann vom Arbeitsmarktservice der Besuch einer beruflichen Orientierungsmaßnahme empfohlen werden. Diese gründet weder auf einem Lehrvertrag gemäß § 18 noch auf einem Ausbildungsvertrag gemäß § 19.**

Hier ist eine Ergänzung um die Beratungsangebote des Sozialministeriumservice sehr wichtig. Anderenfalls wird eine Jugendcoaching-Bestätigung (im Perspektivenplan) nicht mehr ausreichen, um sozial-emotionale (in der Person gelegene) Beeinträchtigungen als Zielgruppennachweis herzunehmen. Es bräuchte dann allenfalls das AMS mit ihren Berufsorientierungsangeboten. (Anm.: Die BAG-Formulierung ist an dieser Stelle gut gelungen)

➤ **§ 24 Abs. 5: Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden.**

Die dargestellte Möglichkeit von (vorgezogenen) Teilprüfungen ist sehr zu begrüßen und kommt den Bedürfnissen unserer TQ-Zielgruppe entgegen.

➤ **§ 25 Abs. 2 letzter Satz:**

Die Sichtung dieser Bestimmung zum „Wechseln“ hat eine gewisse Unsicherheit in der Interpretation hervorgerufen.

- Bezieht sich der letzte Satz auf den Wechsel von der „reguläre Lehre in die verlängerte Lehre“? Wenn dies der Fall ist, dann sollte der letzte Satz „Lehrinhalte“ und „Lehrzeit“ festlegen und nicht die Wörter „Ausbildungsinhalte/Ausbildungsdauer“.
- Bezieht sich der letzte Satz auf alle Wechselvarianten, dann sollte Vorsorge für alles getroffen werden, d.h. Erwähnung wie folgt: Lehrinhalte/Lehrzeit/Ausbildungsinhalte/Ausbildungsdauer.

➤ **§ 31 Abs. 3: Die Höhe des Lehrlingseinkommens für die Dauer der Unterrichtszeit in der Berufsschule, für die vorgeschriebenen Fachkurse, für die Dauer der Facharbeiterprüfung und der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 47 bis § 49) vorgesehenen Teilprüfungen richtet sich nach § 270 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 8 LAG und im Falle einer Arbeitsverhinderung nach § 23 bis § 28 LAG.**

Hier ist nach unserer Ansicht eine echte Aufzählungslücke entstanden:

In Hinblick auf die TQ gem. § 24 sind ebenfalls Prüfungsszenarien (d.h. eine Abschlussprüfung und allenfalls diverse Teilprüfungen) vorgesehen.

Der zit. Absatz wäre, um diese Prüfungszeiten zu ergänzen, damit die Höhe des Lehrlingseinkommens situativ auch für die TQ - und damit abschließend geregelt ist.

➤ **Generell fehlt:**

Die Regelung zur „**Berufsbezeichnung**“ nach TQ-Abschlussprüfungen, vgl. dazu auch § 24 Festlegung durch die LF Lehrlings- und Fachausbildungsstelle:

§ 37 (5) regelt die Berufsbezeichnung nach der Facharbeiterprüfung, nämlich „Facharbeiter:in“

§ 41 (5) regelt die Berufsbezeichnung nach der Meisterprüfung, nämlich „Meister:in“

Die dahinterliegende Idee ist - wie gesagt - in der Aufwertung dieser besonderen Lehrlingsabschlüsse zu sehen. Positive Konnotation des Berufsbildes und Sichtbarmachung für potentielle Arbeitgeber:innen können helfen, einen inklusiveren Arbeitsmarkt zu schaffen.

Ein zweiter Schritt wäre dann die spezielle Erwähnung in einem KV – das geht wohl auch nur dann, wenn der Rahmen bzw. die ersten Schritte in einem Bundesgesetz geschaffen wurden.

➤ **§ 58 Abs. 2: „Auf Lehrverhältnisse ... sind die Schutzbestimmungen des LAG anzuwenden.**

Zur besseren, barrierefreien Lesbarkeit innerhalb unserer Zielgruppe könnte hier der Verweis („des Landarbeitsgesetzes ... 2021“) präziser gestaltet sein.

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Österreich durch die Ratifizierung der Konvention 2008 hinlänglich bekannt.

Gerade in Hinblick auf die vor kurzem erfolgte **Staatenprüfung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an den Staat Österreich und die Empfehlungen dazu werden neue Regelungen im Lehrlingsbereich, hier insb. betreffend Lehrlinge mit persönlichen Vermittlungshindernissen, besonders sensibel, inklusiv und vorausschauend zu gestalten sein.**

Mit freundlichen Grüßen

Monika Weibold  
Vorstandsmitglied *dabei-austria*

Christina Schneyder, MSc  
Geschäftsführung *dabei-austria*